

Newsletter Juni 2023

Inhalt

1. Anmeldung eines Arbeitgeberkontos im Datenaustauschverfahren..... 1
2. Pflicht seit 2023: Abruf der Versicherungsnummer bei Neueinstellungen 2
3. Bestandsprüfungsverfahren: Keine Korrektur von Meldungen mehr möglich.. 3
4. Beschäftigung zwischen Abitur und Studium 3
5. Sepa-Mandat einfach über das DEÜV-Meldeverfahren erteilen 7
6. TK-TimeOut: Stressfrei leben 8
7. TK-Webinare: Melden Sie sich jetzt an 8
8. Termine: Lohn- und Gehaltsabrechnung 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Monat bei uns im Rampenlicht: das DEÜV-Meldeverfahren.

Hierfür gibt es schon bald einen neuen Stichtag: Zum 30. Juni endet die Übergangszeit für das Anlegen eines Arbeitgeberkontos. Lesen Sie in dieser Ausgabe, was sich für Sie ändert.

Auch mit dabei: Sie möchten neue Beschäftigte anmelden, kennen aber die Versicherungsnummer nicht? Warum dürfen Krankenkassen fehlerhafte Meldungen nicht mehr korrigieren? Wie erteilen Sie ganz einfach ein Lastschriftmandat?

Hier finden Sie nicht nur alle Antworten auf diese Fragen, wir fassen für Sie auch die Hintergründe zusammen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Anmeldung eines Arbeitgeberkontos im Datenaustauschverfahren

Zum 1. Januar 2023 wurde in das elektronische DEÜV-Meldeverfahren das Einrichten des Arbeitgeberkontos aufgenommen. Wir fassen für Sie zusammen, was nach dem Ende der Übergangszeit zum 1. Juli für Arbeitgeber wichtig ist.

Das neue Meldeverfahren sollte eigentlich schon 2022 starten. Aufgrund fehlender Ressourcen durch die Corona-Pandemie verschob das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) jedoch den Zeitpunkt auf den 1. Januar 2023.

Übergangszeit endet zum 30. Juni 2023

Da viele Arbeitgeber und Softwarehersteller den gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt zur Umsetzung nicht einhalten konnten, hatte der GKV-Spitzenverband eine Übergangszeit bis zum 30. Juni 2023 eingerichtet.

Bereits seit dem 1. Januar 2023 fordern Krankenkassen als Einzugsstelle elektronisch alle Angaben an, die zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos notwendig sind.

Bisher waren Arbeitgeber nicht dazu verpflichtet, auch auf elektronischem Weg zu antworten.

Nach dem Ende der Übergangszeit ab dem 1. Juli 2023 gilt jedoch: Arbeitgeberbeitragskonten („Arbeitgeberkonten“) müssen elektronisch innerhalb des neuen Meldeverfahrens angelegt werden.

Wann fordern Krankenkassen von Ihnen Angaben zum Arbeitgeberkonto an?

Die Krankenkasse fordert elektronisch Angaben zum Arbeitgeberkonto an, wenn sie innerhalb des Datenaustauschverfahrens von einem neuen oder von einem vor längerer Zeit beendeten Arbeitgeberkonto erfährt:

1. **Erstmalige Sozialversicherungsmeldung (Anmeldung) über das DEÜV-Meldeverfahren**
2. **Erstmaliger Beitragsnachweis über das DFÜ-Meldeverfahren**

Die Krankenkasse übermittelt Ihnen als Arbeitgeber daraufhin mit dem „Datensatz Krankenkassenmeldung“ (DSKK) elektronisch eine Anforderungsmeldung.

Dafür wurde der **Abgabegrund 06 „Anforderung Arbeitgeberdaten“** geschaffen.

Wann müssen Arbeitgeber eine elektronische Rückmeldung zurückschicken?

Spätestens mit der nächsten Entgeltabrechnung müssen Arbeitgeber die Anforderungsmeldung der Einzugsstelle per Meldeverfahren beantworten (§ 28 Abs. 3b SGB IV).

Arbeitgeber übermitteln ihre Angaben mit dem neuen **„Datensatz Arbeitgeberkonto“ (DSAK)**.

Für diese Rückmeldung des Arbeitgebers wurde der **Abgabegrund 01 Rückmeldung zur Anforderung** geschaffen.

Was muss die Rückmeldung enthalten?

In der Rückmeldung **müssen** Sie mindestens folgende Angaben melden:

- Grunddaten des Arbeitgebers (Name, Anschrift, Ansprechpartnerin bzw. -partner, Telefon, Mail)
- Wahlerklärung Umlageverfahren U1 (Teilnahme Ja/Nein, Umlagesatz 50%/70%/80%)

Was kann die Rückmeldung enthalten?

In der Rückmeldung **können** Sie folgende Angaben melden:

- Dienstleister wie Steuerberaterin bzw. -berater, das dienstleistende Rechenzentrum oder ähnliches
- SEPA-Lastschriftmandat für den Beitragseinzug
- Abweichende Postanschrift für Korrespondenz (falls vorhanden)

Wie melden Sie Änderungen zum Arbeitgeberkonto?

Arbeitgeber können das neue Meldeverfahren auch dazu nutzen, um Krankenkassen unterschiedliche Änderungen zum Arbeitgeberkonto mitzuteilen.

Dafür wurde der **Abgabegrund 02 Änderungsmeldung** geschaffen.

Mit der Änderungsmeldung **können** Sie folgende geänderte Angaben melden:

- Grunddaten des Arbeitgebers (Name, Anschrift, Ansprechpartnerin bzw. -partner, Telefon, Mail)
- Abweichende Postanschrift für Korrespondenz (falls vorhanden)
- Dienstleister wie z. B. Steuerberaterin bzw. -berater oder das dienstleistende Rechenzentrum
- Wahlerklärung Umlageverfahren U1 (Beendigung oder Teilnahme/Änderung des Umlagesatzes zum 1. Januar des Folgejahres)

- SEPA-Lastschriftmandat für den Beitragseinzug

Bitte nutzen Sie die Änderungsmeldung nur dann, wenn sich diese Angaben auch tatsächlich geändert haben.

Wichtig: Übernimmt ein Dienstleister (z. B. eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater) Ihre Abrechnung? Dann muss bei Rückmeldungen oder Änderungsmeldungen im Feld „Betriebsnummer Abrechnungsstelle“ die Betriebsnummer des Dienstleisters eingetragen werden. Ansonsten bleibt dieses Feld leer.

Quellen: TK; L3 Consulting

2. Pflicht seit 2023: Abruf der Versicherungsnummer bei Neueinstellungen

Sie stellen neue Beschäftigte ein, kennen aber die Versicherungsnummer nicht? Wir fassen für Sie zusammen, wie sich der Ablauf der Anmeldung seit dem 1. Januar 2023 geändert hat.

Den Beginn einer neuen versicherungspflichtigen Beschäftigung melden Sie mit der nächsten Gehaltsabrechnung – spätestens jedoch 6 Wochen nach dem Beginn der Beschäftigung.

Seit dem 2016 ist es für Arbeitgeber möglich, die Versicherungsnummer über ein elektronisches Verfahren bei der Rentenversicherung abzurufen. Der Abruf war bisher freiwillig und wurde selten genutzt – 2023 wurde er zur Pflicht.

Verpflichtender Schritt bei Anmeldungen: Elektronischer Abruf der Versicherungsnummer

Seit dem 1. Januar 2023 gilt: Der elektronische Abruf der Versicherungsnummer durch Arbeitgeber ist bei der **ersten Anmeldung** verpflichtend. Dies ist eine Folge des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes und wird in § 28a Absatz 3a Satz 1 SGB IV geregelt.

Da die technischen Voraussetzungen für den automatischen Abruf der Versicherungsnummer geschaffen wurden, gibt es für den Sozialversicherungsausweis keine Vorlagepflicht mehr.

Kennen Sie die Versicherungsnummer von neuen Beschäftigten nicht? Dann nutzen Sie **vor** der ersten Anmeldung den **Datensatz Versicherungsnummernabfrage** bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV).

Gut zu wissen: In der Regel meldet Ihnen die Datenstelle bereits nach kurzer Zeit die Versicherungsnummer elektronisch zurück. Anschließend können Sie die Anmeldung an die Einzugsstelle übermitteln.

Was ist, wenn noch keine Versicherungsnummer vergeben wurde?

Hat die Rentenversicherung noch keine Versicherungsnummer vergeben, wird Ihnen dies entsprechend zurückgemeldet. In diesem Fall erfassen Sie in der Anmeldung die notwendigen Daten zur Beantragung der Nummer.

Wichtig: Der Geburtsort ist eine Pflichtangabe. Das Geburtsland tragen Sie mit dem Staatsangehörigkeitsschlüssel ein. Eine Übersicht zu den verschiedenen Schlüsseln finden Sie am Ende unseres Beratungsblatts. Dort haben wir außerdem alle Meldegründe und die wichtigen Infos zum Thema Meldungen zusammengefasst: firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2029120.

Warum wurde der Abruf verpflichtend?

Der Grund für den verpflichtenden Abruf ist, dass der Mehraufwand bei der Bearbeitung von Anmeldungen für Einzugsstellen (Krankenkassen und Minijob-Zentrale) und Arbeitgeber zu groß war.

Bis zum 31. Dezember 2022 war die Nutzung des Abfrageverfahrens noch freiwillig. Nach Auswertungen des GKV-Spitzenverbands lag die Änderungsquote bei den eingehenden Meldungen der Arbeitgeber im Jahr 2019 bei lediglich 0,3 Prozent. Dabei waren über 50 Prozent der vorgenommenen Änderungen aufgrund einer fehlerhaften Versicherungsnummer bzw. einer nicht korrekten Kennzeichnung einer Mehrfachbeschäftigung zurückzuführen.

Bilanz aus 2022: Mehraufwand bei Einzugsstellen ist groß

Eine Bilanz aller Einzugsstellen aus dem Jahr 2022 zeigte: Obwohl das Verfahren schon seit mehreren Jahren möglich war, wurden bei 19 Millionen Anmeldungen nur 1,6 Millionen Versicherungsnummern abgerufen.

Für die Einzugsstellen bedeutete dies: Bei mehr als 270.000 Anmeldungen mussten die Versicherungsnummer nachträglich korrigiert werden, da keine oder falsche Nummern übermittelt wurden.

Um diese Nacharbeit bei den Einzugsstellen und bei Arbeitgebern zu reduzieren, wurde das bisherige Verfahren abgeschafft.

2021 fiel bereits das Kennzeichen zur Mehrfachbeschäftigung weg. Mit dem verpflichtenden Abrufverfahren der korrekten Versicherungsnummer geht der Gesetzgeber nun einen Schritt weiter, um die Änderungsquote deutlich zu verringern.

Wie wird der Abruf in Zukunft sichergestellt?

Der DRV-Bund und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beraten aktuell gemeinsam über Möglichkeiten, die den Abruf auch technisch gesehen verpflichtend machen. So könnte das Abrufverfahren z. B. durch eine automatische Sperre erweitert werden, um die Übermittlung einer Anmeldung bei fehlender vorheriger Abfrage zu unterbinden.

Quelle: TK; GKV-Spitzenverband

3. Bestandsprüfungsverfahren: Keine Korrektur von Meldungen mehr möglich

Mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz änderte sich zum 1. Januar 2023 das Bestandsprüfungsverfahren. Welche Folgen hat dies für fehlerhafte Meldungen?

Haben Krankenkassen fehlerhafte Meldungen korrigiert, wurden die betroffenen Arbeitgeber darüber bisher im Bestandsprüfungsverfahren informiert. Dies hat sich geändert.

Von 2018 bis 2023 galt: Krankenkassen informieren über korrigierte Meldungen

Eine korrigierte Meldung setzte bisher voraus, dass sich Krankenkassen und Arbeitgeber miteinander abgestimmt haben.

Erst danach wurden die korrigierten oder ergänzten Meldungen an die Rentenversicherung weitergeleitet.

Seit 2023: Keine Korrektur mehr möglich

Aufgrund des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes wurde das Bestandsprüfungsverfahren nach § 98 Abs. 2 SGB IV gestrichen. Durch den Wegfall des § 28b Abs.1 Satz 1 Nummer 5 SGB IV ist auch die rechtliche Grundlage zur Korrektur weggefallen.

Das bedeutet: Krankenkassen dürfen seit dem 1. Januar 2023 keine Meldungen mehr auf Wunsch oder Nachfrage des Arbeitgebers ändern. Werden fehlerhafte Meldungen übermittelt, gilt die Korrekturpflicht des Arbeitgebers nach § 14 Abs. 2 DEÜV.

Mehr Infos zu Meldungen

Die wichtigsten Antworten auf häufige Fragen zum Thema **Meldungen** finden Sie in unserer FAQ-Sammlung unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2029088.

Quelle: TK

4. Beschäftigung zwischen Abitur und Studium

Abi geschafft! Was kommt jetzt? Im Aushilfsjob Geld für eine Reise verdienen oder schon ein Praktikum für das geplante Studium machen? Versicherungsrechtlich wichtig ist dabei: Was ist nach der Reise geplant? Und war das Praktikum vorgeschrieben oder nicht?

Befristete Beschäftigungen sind in der Regel sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung – vorausgesetzt diese sind sie für maximal drei Monate (70 Arbeitstage) befristet. Wird die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt? Ist das Praktikum Pflicht? Dann muss die Beschäftigung anders bewertet werden.

Hierbei sind verschiedene Konstellationen möglich:

- Befristete Aushilfsbeschäftigung bis zur Reise
- Befristeter Aushilfsjob bis zum Studium

- Befristeter Aushilfsjob bis zu einer anderen Beschäftigung
- Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt bis 520 Euro
- Vorgeschriebenes Vorpraktikum mit Arbeitsentgelt
- Vorgeschriebenes Vorpraktikum ohne Arbeitsentgelt
- Freiwilliges Vorpraktikum als befristete Beschäftigung

Befristete Aushilfsbeschäftigung bis zur Auslandsreise

Allein die Tatsache, dass die Abiturientin bzw. der Abiturient direkt nach dem Aushilfsjob ins Ausland reisen möchte, ist noch kein Indiz, um die Berufsmäßigkeit zu klären.

Wichtig ist hierbei: Steht beim Auslandsaufenthalt eine Beschäftigung im Vordergrund? Dann müssen Sie für die Beschäftigung in Ihrem Unternehmen eine Berufsmäßigkeit im Status der Person der Aushilfe annehmen.

Ein Tipp: Mithilfe des Fragebogens für Mitarbeitende können Sie herausfinden, was die Abiturientin bzw. der Abiturient nach dem Aushilfsjob machen möchte.

Befristeter Aushilfsjob bis zum Studium

Abiturientinnen oder Abiturienten, die nach dem Aushilfsjob ein Studium oder eine Fachschulausbildung aufnehmen möchten, können **kurzfristig beschäftigt** werden.

Diese kurzfristige Beschäftigung melden Sie der Minijob-Zentrale:

- Personengruppe **110**
- Beitragsgruppenschlüssel **0-0-0-0**

Wichtig: Um die Berufsmäßigkeit zu bestimmen, ist entscheidend, ob die Aushilfe zum Personenkreis der Erwerbstätigen zählt.

Eine Voraussetzung für die kurzfristige Beschäftigung ist, dass diese maximal drei Monate (70 Arbeitstage) dauert.

Werden im laufenden Kalenderjahr mehrere Beschäftigungen mit monatlich mehr als 520 Euro aufgenommen? Dann kann die kurzfristige Beschäftigung wegen Berufsmäßigkeit ausgeschlossen sein.

Was passiert, wenn das Studium doch nicht startet? Dies ist für Ihre Beurteilung des Aushilfsjobs nicht entscheidend. Sie müssen nach dem Beschäftigungsende auch nicht überprüfen, wann oder ob das Studium startete.

Befristeter Aushilfsjob bis zu einer anderen Beschäftigung

Wird im Fragebogen für Mitarbeitende angegeben, dass nach dem Aushilfsjob eine Berufsausbildung oder eine Beschäftigung startet? Dann gehört die

Person zum Personenkreis der Erwerbstätigen und ist berufsmäßig beschäftigt.

Dies trifft z. B. auf diese Folgebeschäftigungen zu:

- Aufnahme einer Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von mehr als 520 Euro
- Berufsausbildung/duales Studium
- freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr
- Bundesfreiwilligendienst
- freiwilliger Wehrdienst
- vergleichbare Freiwilligendienste (z. B. entwicklungspolitischer Freiwilligendienst)

Diese sozialversicherungspflichtige Beschäftigung melden Sie der Krankenkasse:

- Personengruppe **101**
- Beitragsgruppenschlüssel **1-1-1-1**

Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt bis 520 Euro

Wer monatlich bis 520 Euro verdient, gilt nicht als berufsmäßig beschäftigt. Die Person gilt entweder als beitragspflichtig und geringfügig entlohnt oder beitragsfrei und kurzfristig angestellt.

Entscheidend ist dabei, wie lange die Abiturientin bzw. der Abiturient beschäftigt wird.

Hier können Sie wählen und sich bei der Anmeldung für die kostengünstigere kurzfristige Beschäftigung entscheiden:

- Personengruppe **109**
- Beitragsgruppenschlüssel **0/6-1/5-0-0**

Vorgeschriebenes Vorpraktikum mit Arbeitsentgelt

Einige Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnungen schreiben Praktika vor, die bereits vor Beginn des Studiums oder der beruflichen Schulausbildung ausgeübt werden müssen.

Erhält die Abiturientin bzw. der Abiturient in diesem Pflichtpraktikum ein Arbeitsentgelt erzielt wird, ist die Person **in allen Sozialversicherungszweigen versicherungspflichtig** – unabhängig von der Höhe des gezahlten Arbeitsentgelts und der Dauer der Beschäftigung. Der Grund hierfür ist: Das Praktikum zählt zur Berufsausbildung.

In diesem Fall melden Sie Folgendes:

- Personengruppe **105**
- Beitragsgruppenschlüssel **1-1-1-1**

Wichtig: Bei einem Arbeitsentgelt bis 325 Euro (Geringverdienergrenze) melden Sie die Personengruppe **121**.

Vorgeschriebenes Vorpraktikum ohne Arbeitsentgelt

Erhält die Praktikantin bzw. der Praktikant kein Arbeitsentgelt, gelten Sie nur in der Renten- und

Arbeitslosenversicherung als versicherungspflichtig. Das Praktikum zählt in diesem Fall als Teil der Berufsausbildung.

Hierfür melden Sie Folgendes:

- Personengruppe **105**
- Beitragsgruppenschlüssel **0-1-1-0**

Wichtig: Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist als Selbstzahler in der Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Vorausgesetzt, die Person kann nicht kostenfrei familienversichert werden (über die Eltern oder den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin).

Freiwilliges Vorpraktikum als befristete Beschäftigung

Bei einem freiwilligen Vorpraktikum gilt die Praktikantin bzw. der Praktikant als kurzfristig und geringfügig entlohnt beschäftigt.

Wird hierbei kein Arbeitsentgelt erzielt? Dann ist dies keine melde- und beitragspflichtige Beschäftigung.

Praktische Arbeitshilfen

Kennen Sie schon unsere Entscheidungshilfen in TK-Lex? Geben Sie hierfür einfach auf tk-lex.tk.de „**Entscheidungshilfe Personenkreise**“ ein. Dort finden nicht nur ein praktisches Berechnungsprogramm zur Beurteilung von Beschäftigungen. Auch dabei: verschiedene Fragebögen für Mitarbeitende (Aushilfen, Studierende und Praktikantinnen bzw. Praktikanten, Schülerinnen bzw. Schüler).

Quelle: TK

5. Sepa-Mandat einfach über das DEÜV-Meldeverfahren erteilen

Sie möchten Ihre Beiträge bequem von uns über das Lastschriftverfahren einziehen lassen? Das geht ganz einfach elektronisch: Übermitteln Sie uns hierfür eine Änderungsmeldung über das DEÜV-Meldeverfahren.

In Europa gilt bei bargeldlosen Geldtransfers der einheitliche Zahlungsverkehrsraum SEPA (Single Euro Payments Area).

Wer bisher der TK ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen wollte, füllte das Formular für das Mandat online aus und leitete es per Post oder per Fax an uns weiter.

Noch schneller geht es jetzt über die **Änderungsmeldung im DEÜV-Meldeverfahren**. Folgen Sie hierfür einfach diesen 4 Schritten:

1. Nutzen Sie den **Datensatz Krankenkassenmeldung** (= DSAK).
2. Wählen Sie als Empfänger der Meldung die **Betriebsnummer der TK** aus: **15027365**.
3. Wählen Sie den **Abgabegrund 02** (= Änderungsmeldung).
4. Wählen Sie den Datenbaustein **SEPA-Lastschriftmandat** (= DBSL).

Welche Angaben brauchen Krankenkassen für das Lastschriftmandat von Ihnen?

In der Regel übernimmt Ihr Softwareprogramm automatisch alle notwendigen Angaben zum Lastschriftmandat. Falls nicht, füllen Sie diese Angaben manuell aus:

- Datum (gültig ab)
- Gläubiger-ID
- Kontoinhaber
- Straße
- Hausnummer
- PLZ
- Wohnort
- IBAN

Auch noch möglich: Mandat per Post oder Fax

Sie können das Formular für das Sepa-Lastschriftmandat auch weiterhin online ausfüllen und per Post an diese Adresse schicken:

Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge 20901 Hamburg

Außerdem können Sie uns das ausgefüllte Formular an 040 - 460 66 10 19 faxen.

Wichtig: Gläubiger-Identifikationsnummer als Voraussetzung für das Mandat

Damit Unternehmen am SEPA-Verfahren teilnehmen können, brauchen sie eine **Gläubiger-Identifikationsnummer**.

Diese kann elektronisch bei der Bundesbank gestellt werden. Das Antragsformular sowie eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zum Ausfüllen des Antrags finden Sie auf der Seite der Deutschen Bundesbank.

Alle Infos zu den teilnehmenden Ländern und Zahlungsdienstleistern (z. B. Banken) finden Sie in den Fragen und Antworten, die die Bundesbank zusammengestellt hat.

Änderung der Bankverbindung oder Kündigung des Mandats

Ändert sich Ihre Bankverbindung? Dann erteilen Sie uns bitte ein neues Lastschriftmandat - per Meldeverfahren, Post oder Fax. Telefonisch dürfen Krankenkassen die neuen Bankdaten leider nicht aufnehmen.

Wollen Sie das Lastschriftmandat kündigen? Dann melden Sie sich gern bei uns.

Fristen der TK zur Abbuchung

Eine Übersicht über die aktuellen TK-Fristen für die Sozialversicherungsbeiträge finden Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 203124.

Quelle: TK, Bundesbank

6. TK-TimeOut: Stressfrei leben

Zuviel Stress im Alltag? Wir haben da was für Sie: nämlich Achtsamkeit für unterwegs. Die App TK-TimeOut führt Sie entspannt durch den Alltag.

Von Achtsamkeit über Atementspannung bis hin zu Yoga: Bei TK-TimeOut finden Sie viele praktische und einfach durchführbare Übungen. Die App hilft Ihnen so dabei, Ihr Wohlbefinden zu steigern, Stress besser zu bewältigen und den Kopf frei zu bekommen. Alle Übungen sind evidenzbasiert und können erwiesenermaßen dazu beitragen, Stress zu reduzieren.

Sie starten zunächst mit einem Selbsttest. Darauf basierend empfiehlt die App Methoden, die individuell zu Ihren Bedürfnissen passen. Alle Übungen sind als Videos oder Audios aufbereitet, die Sie bequem zuhause, bei der Arbeit und unterwegs nutzen können – auch offline. So können Sie entspannen, wann und wo Sie möchten.

Neugierig geworden? Mehr Infos finden Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2126298.

Quelle: TK

7. TK-Webinare: Melden Sie sich jetzt an

Die TK-Webinare bieten Ihnen einen schnellen Überblick über wichtige arbeitgeberrelevante Themen. Melden Sie sich einfach zu einem der Termine an und verfolgen Sie das Webinar an Ihrem PC oder mobil – natürlich kostenfrei.

Webinar „Den Weg zur Arbeit steuerlich gestalten“

Wann? Donnerstag, 22. Juni 2023, 10 Uhr bis ca. 12 Uhr

Inhalt

Der Arbeitsweg hat steuerliche Auswirkungen: In der Steuererklärung des Arbeitnehmers und oder beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber.

Steuerfreie Erstattungen kommen nur für Job-Tickets in Betracht, dazu gehört natürlich auch das neue 49-Euro-Ticket.

Alternativ gibt es dafür, ebenso wie für Zuschüsse zu den Fahrten mit dem Auto, Pauschalierungsmöglichkeiten mit günstigen Pauschalsteuersätzen und daraus resultierender Beitragsfreiheit.

Auch bei Dienstwagen ergeben sich interessante Möglichkeiten. In der Steuererklärung kommt für den Arbeitsweg regelmäßig die Entfernungspauschale zum Ansatz, die zuletzt für Fernpendler angehoben worden ist.

In unserem Webinar informieren wir Sie anschaulich und praxisnah anhand zahlreicher Beispiele über die wichtigsten Grundlagen und alle steuerlichen Neuerungen zum Arbeitsweg.

Webinar „Homeoffice und Ausland“

Wann? Donnerstag, 6. Juli 2023, 13:00 Uhr bis ca. 15 Uhr

Inhalt

Hybrides und mobiles Arbeiten zählt zur modernen Arbeitswelt – oftmals auch im Ausland. Zunehmend arbeiten Beschäftigte vom ausländischen Wohnort aus, andere verbinden Urlaub und Beruf und sind nur vorübergehend im Ausland tätig.

Doch gleichgültig, ob Homeoffice im Ausland oder „Workation“, es sind umfangreiche Regelungen zu beachten.

In diesem Webinar erhalten Sie einen kompakten Überblick über die strengen arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen und die Besonderheiten im Steuer- und Sozialversicherungsrecht.

Webinar „Betriebliche Altersversorgung“

Wann? Montag, 24. Juli 2023, 14:00 Uhr bis ca. 16 Uhr

Inhalt

Zweifelsfrei zählt die bAV zu den anspruchsvollsten Sachverhalten, die es im Personalbereich zu meistern gilt. Dies liegt an den Besonderheiten im Arbeits-, Versicherungs-, Steuer-, und Sozialversicherungsrecht, die hier ineinandergreifen und sich in den letzten Jahren immer wieder verändert haben.

Bringen Sie sich auf den aktuellen Stand und erfahren Sie in diesem Online-Seminar, welche Rechtsansprüche in der bAV zu beachten sind, welche steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen in der Ansparphase sowie in der Leistungsphase bezogen auf Direktversicherungen, Pensionskassen, Pensionsfonds, Unterstützungskassen und Direktzusagen einzuhalten sind.

Anmeldung für alle Webinare

Alle Webinar-Termine und die Anmelde-links finden Sie auf firmenkunden.tk.de, 2076806. Die Teilnahme ist kostenlos.

Weitere Webinar-Termine und Themen

Wir arbeiten ständig daran, Ihnen neue Webinar-themen und -termine anzubieten. Reinschauen lohnt sich also!

Quelle: TK

8. Termine: Lohn- und Gehaltsabrechnung

Ihre Termine für Juni und Juli 2023 für die Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Juni 2023

- 12. Juni: Lohnsteueranmeldung Mai 2023
- 26. Juni: SV-Beitragsnachweis Juni 2023
- 28. Juni: Fälligkeit der SV-Beiträge Juni 2023

Juli 2023

- 10. Juli: Lohnsteueranmeldung Juni 2023
- 25. Juli: SV-Beitragsnachweis Juli 2023
- 27. Juli: Fälligkeit der SV-Beiträge Juli 2023

Elektronischer Kalender für Arbeitgeber

Alle Termine finden Sie auch in unserem elektronischen Kalender unter "Termine" auf **tk-lex.tk.de**.

Quelle: TK

Weitere Information zu Themen rund um Sozialversicherungs-, Arbeits- und Auslandsrecht finden Sie in unserem Firmenkundenportal **firmenkunden.tk.de**.

Vertiefte Informationen, Gesetzestexte und praktische Rechner haben wir für Sie in unserem Online-Lexikon zur Sozialversicherung TK-Lex zusammengestellt unter **tk-lex.tk.de**.